

BGer 4A 151/2013 vom 3. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_151_2013

FR: TF 4A 151/2013 du 3 juin 2013

IT: TF 4A 151/2013 del 3 giugno 2013

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 136 II 101 E. 1 S. 103, 470 E. 1 S. 472; 135 III 212 E. 1).

E. 1.2

Die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich nur gegen Entscheide zulässig, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 92 Abs. 1 BGG). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde namentlich zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Das Obergericht und der Beschwerdeführer gehen davon aus, der angefochtene Entscheid sei ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG . Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, der angefochtene Entscheid betreffe ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses in der Hauptsache gestellt worden sei.

E. 2.1

Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines Entscheids hinsichtlich der Art. 90 ff. BGG ist nicht dessen formelle Bezeichnung, sondern sein materieller Inhalt entscheidend (BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134 f. mit Hinweis). Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG schliessen das Verfahren ab. Dies setzt nicht voraus, dass das Sachgericht über den im Streit stehenden Anspruch materiell entschieden hat. Vielmehr genügt allgemein der rein formelle Abschluss eines Verfahrens (BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86 mit Hinweisen). Verfügungen, die der - wenn auch befristeten, vorläufigen oder vorübergehenden - Regelung eines Rechtsverhältnisses dienen, aber nicht im Hinblick auf ein Hauptverfahren, sondern in einem selbstständigen Verfahren ergehen oder ergehen können, sind daher Endentscheide (BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134 f. mit Hinweisen). Vor- und Zwischenentscheide sind dagegen akzessorisch zu einem Hauptverfahren. Sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird (BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134; 137 III 324 E. 1.1 S. 327 f.; je mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 2C_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden (Art. 119 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entzieht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (Art. 120 ZPO).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer stellte sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 14. Dezember 2012 zwar vor Erhebung der Klage, jedoch bezüglich der Durchführung des bezirksgerichtlichen Hauptverfahrens. Der Entscheid über das Gesuch ist demnach als ein Zwischen- bzw. Vorentscheid hinsichtlich der Gerichts- und Parteikosten dieses künftigen Verfahrens und nicht als ein davon unabhängiger Endentscheid zu qualifizieren.

E. 3

Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens sind Zwischenentscheide mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (BGE 134 V 138 E. 3 S. 144). Der Streitwert der Hauptsache beträgt gemäss dem Schlichtungsbegehren Fr. 1 Mio. und der vom Beschwerdeführer nach seinen Angaben beabsichtigten Klage mindestens Fr. 75'000.--. Damit wird der für Beschwerden in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- überschritten.

E. 4.1

Gemäss § 128 des zürcherischen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht. Das Obergericht hat gemäss dieser Bestimmung bei Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidiums zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege bejaht, solange die Klage beim Gericht nicht eingereicht wurde. Demnach betrifft der angefochtene Entscheid weder eine Zuständigkeitsfrage noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG, weshalb seine unmittelbare Anfechtung voraussetzt, dass er für den Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann. Dieser Nachteil muss rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Tatsächliche Nachteile wie die blosser Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen dazu nicht aus (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382 mit Hinweisen).

E. 4.2

Zwischenentscheide, welche die unentgeltliche Rechtspflege verweigern, haben einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge, wenn sie den Gesuchsteller zur Leistung eines Kostenvorschusses auffordern und ihm androhen, bei Säumnis auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht einzutreten (BGE 128 V 199 E. 2b S. 202 f.; Urteil 1C_665/2012,

1C_119/2013 vom 19. April 2013 E. 2.1 mit Hinweis). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung verweigernde Zwischenentscheidungen können einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, wenn sie zur Folge haben, dass der Gesuchsteller am weiteren Verfahren ohne anwaltliche Vertretung teilnehmen muss (BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338 ; 129 I 129 E. 1.1 S. 131; Urteil 1B_436/2011 vom 21. September 2011 E. 1).

E. 4.3

Vorliegend wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege nicht verweigert, sondern es wurde darauf nicht eingetreten, weil die Vorinstanz annahm, es sei in zeitlicher Hinsicht verfrüht gestellt worden. Damit hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, das Gesuch mit der Klageeinreichung beim Bezirksgericht erneut zu stellen. Inwiefern ihm unter diesen Umständen durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen soll, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, zumal ihm für die anwaltliche Vorbereitung des Prozesses bereits eine Kostengutsprache erteilt wurde.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.2

Vor dem Bundesgericht ist das Beschwerdeverfahren gegen einen kantonalen Entscheid betreffend die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich kostenpflichtig (BGE 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474 f. mit Hinweisen). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat daher der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie sind indessen vorläufig auf die Gerichtskasse zu nehmen, da die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG erfüllt sind. Ferner wird seinem Rechtsvertreter eine Entschädigung aus der Gerichtskasse ausgerichtet (Art. 64 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird indessen darauf aufmerksam gemacht, dass er der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.